

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) gemäß Anschreiben vom 27-09-2016 über Frau Petra Tschanter, Ausschussgeschäftsführerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6845

Mit dem Schreiben vom 27.09.2016 wurde mir vom Umwelt- und Agrarausschuss die Gelegenheit gegeben zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) Stellung zu nehmen.

Mit diesem Schreiben möchte ich von dieser Gelegenheit Gebrauch machen.

Meine Stellungnahme beschränkt sich dabei auf die Ausführungen in §7 „Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung“.

Problemstellung

Die Herausgabe der in §7 genannten Daten durch Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger an öffentliche Stellen oder Dritte sind derzeit nicht landesgesetzlich geregelt.

Bei meiner langjährigen Erfahrung in der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen bei Energieversorgungskonzepten, Energie- und Klimaschutzkonzepten haben fast ausnahmslos alle angesprochenen Bezirksschornsteinfegermeister einer Kooperation zum Austausch anonymisierter Daten für die kommunalen Konzepte zugesagt.

Im aktuellen Fall – für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für eine Stadt in der Nähe von Hamburg wurde jedoch auf Nachfrage beim Wirtschaftsministerium die Herausgabe der Daten untersagt. Folgende Mitteilung erging an die betroffenen Schornsteinfeger:

„...um Daten aus dem Kkehrbuch an öffentliche Stellen (z. Bsp. einem Kreis, einer Stadt oder Gemeinde) oder -private- Dritte weiter geben zu können, bedarf es für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einer landesgesetzlichen Ermächtigung.

Eine denkbare Ermächtigung wäre zum Beispiel das „Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein“. Eine Beratung dieses Gesetzentwurfes hat im Landtag bislang aber noch nicht stattgefunden. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Deshalb kann sich keine Gemeinde oder ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auf dieses „Gesetz“ berufen, wenn Kkehrbuchdaten weitergegeben werden sollen. Andere landesgesetzliche Ermächtigungen sind nicht bekannt.

Da eine landesgesetzliche Grundlage zur Übermittlung von Kkehrbuchdaten für ein Klimaschutz-Konzept noch nicht existiert, ist es den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern untersagt, diese Daten einer Gemeinde oder einem Dritten, in welcher Form auch immer, zu liefern. Tun sie es trotzdem, verstoßen sie gegen § 19 Abs. 5 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und laufen Gefahr, dass gegen sie ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die Berufspflichten eingeleitet wird.“

Kurzgefasst: Keinerlei Datenaustausch, da eine „eine landesgesetzliche Grundlage zur Übermittlung von Kkehrbuchdaten für ein Klimaschutz-Konzept noch nicht existiert. [...] Tun sie es trotzdem,

verstoßen sie gegen § 19 Abs. 5 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und laufen Gefahr, dass gegen sie ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die Berufspflichten eingeleitet wird.“

Da die anonymisierten! Daten der Schornsteinfeger für die kommunale Wärmeplanung, die Umsetzung der Energiewende in Schleswig-Holstein und damit die Erreichung der dringend notwendigen Energie- und Klimaschutzziele von Land, Bund, EU benötigt werden, sollten unbedingt die Grundlagen für diesen Datenaustausch geschaffen werden. Es besteht die Notwendigkeit hier gesetzliche Klarheit zu schaffen.

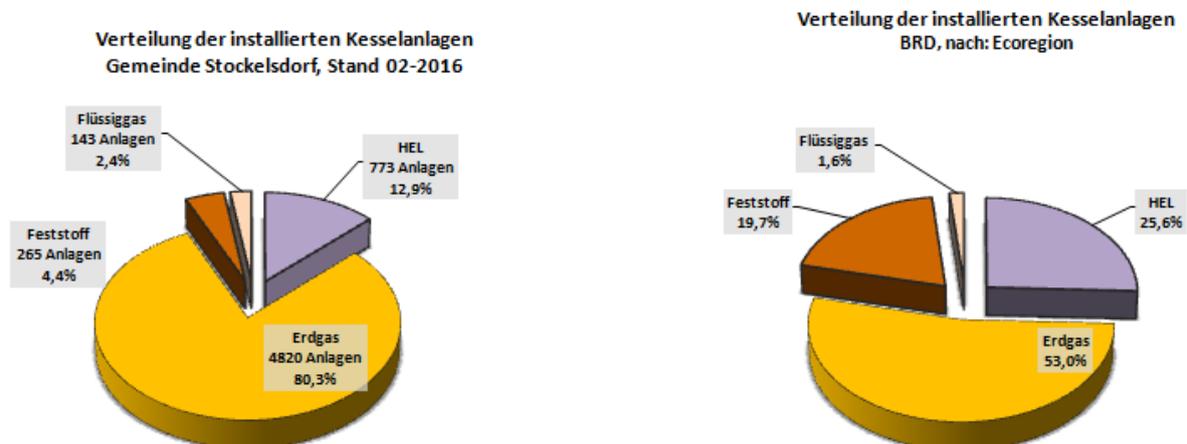
Die Ausführungen aus §7 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig Holstein sehe ich als hierfür geeignet an; speziell Absatz (2) und begrüße diese ausdrücklich.

Nutzen der Datenübermittlung nach §7

Erster und wesentlicher Schritt zur Erstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne, etwa im Rahmen von Klimaschutz- und Klimaschutzteilkonzepten (NKI) oder der Energetischen Stadtsanierung (KfW), ist die möglichst genaue Energie- und CO₂-Bilanzierung des jeweiligen Betrachtungsraums. Nur so sind belastbare Potentiale zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien zu identifizieren, konkrete und lokalspezifische Maßnahmen zu entwickeln, sowie deren CO₂-Einsparung zu erfassen und auszuwerten (Controlling, Monitoring).

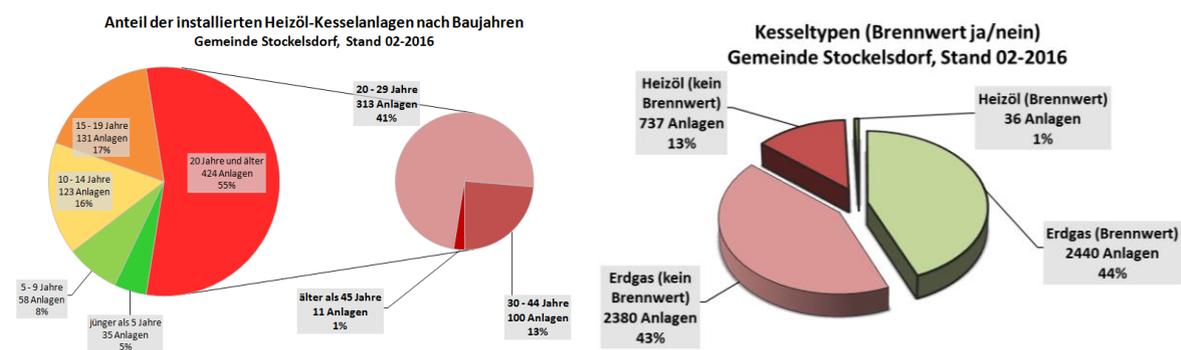
Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Erfassung nicht-leitungsgebundener Energieträger zur Bereitstellung von Wärme. Für einen erfolgreichen Ausbau der Wärme aus Erneuerbaren Energien und zum Erreichen der Klimaschutzziele im Wärmebereich ist eine Kenntnis der lokalen Begebenheiten erforderlich. Nur die Kenntnis über den Wärmebedarf der Gebäude, die örtlich installierten Wärmeerzeuger (Heizungssystem, Energieträger, Baujahr) und eventuelle vorhandene Gasnetze schaffen die Grundlage für eine kommunale Wärme-/Kälteplanung.

Mit den zur Verfügung gestellten Feuerstättendaten (anonym!) der Schornsteinfeger kann die Verteilung der installierten Kesselanlagen nach Energieträgern und Ersatzbeschaffung (Baujahr) dargestellt und bewertet werden. An folgendem Beispiel sie dies illustriert:



Kennt man weiterhin die Leistung der einzelnen Wärmeerzeuger lassen sich die Anteile der Energieträger am Wärmeverbrauch detailgenau abschätzen und erste Handlungsschwerpunkte definieren. Mit einer weiteren Untersuchung des Baujahres der Kesselanlagen und der Kesseltypen

(Brennwert ja/nein) lassen sich genaue Einsparpotentiale durch den Austausch veralteter Kesselanlagen berechnen.



Daraus lassen sich - beispielsweise im Rahmen eines Klimaschutz-/teilkonzepts - passgenaue Maßnahmen wie etwa,

- Heizungscheck, Beratungsaktion und 50Euro-Zuschuss
- Optimierung Heizungsanlagen – Pumpen (Zuschuss), hydraulischer Abgleich
- Kampagne: Alte Öl-Heizung raus, Neue effiziente, erneuerbare Wärme rein

identifizieren und bezüglich des CO₂-Einspareffekts und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bewerten. Dieser wichtigen Informationen können zusammengefasst als Maßnahmensteckbriefe direkt als Beschlussvorlage beispielsweise in Gemeindeversammlungen vorgelegt werden und somit als wichtige politische Entscheidungsgrundlage dienen. Und hierbei ist es wichtig und für die kommunale Wärmeplanung entscheidend – das haben unsere zahlreichen Konzepte und Projektbearbeitungen gezeigt - das nicht von bundesdeutschen Durchschnittswerten sondern von den eigenen, kommunalspezifischen Daten ausgegangen wird. Diese müssen die Schornsteinfeger liefern und zwar anonymisiert und auf die Kommunalfäche bezogen aggregiert.

Denn! Die Feuerstättendaten werden ohnehin von jedem Schornsteinfegermeister (oder mit dieser Aufgabe Betrautem) an die Innungen und dann an den Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks¹ zur Verfügung gestellt und als deutschlandweite Daten veröffentlicht. Warum dies nicht auch auf gemeindlicher bzw. kommunaler Ebene? Mit dem EWKG-SH wird diese Lücke geschlossen werden.

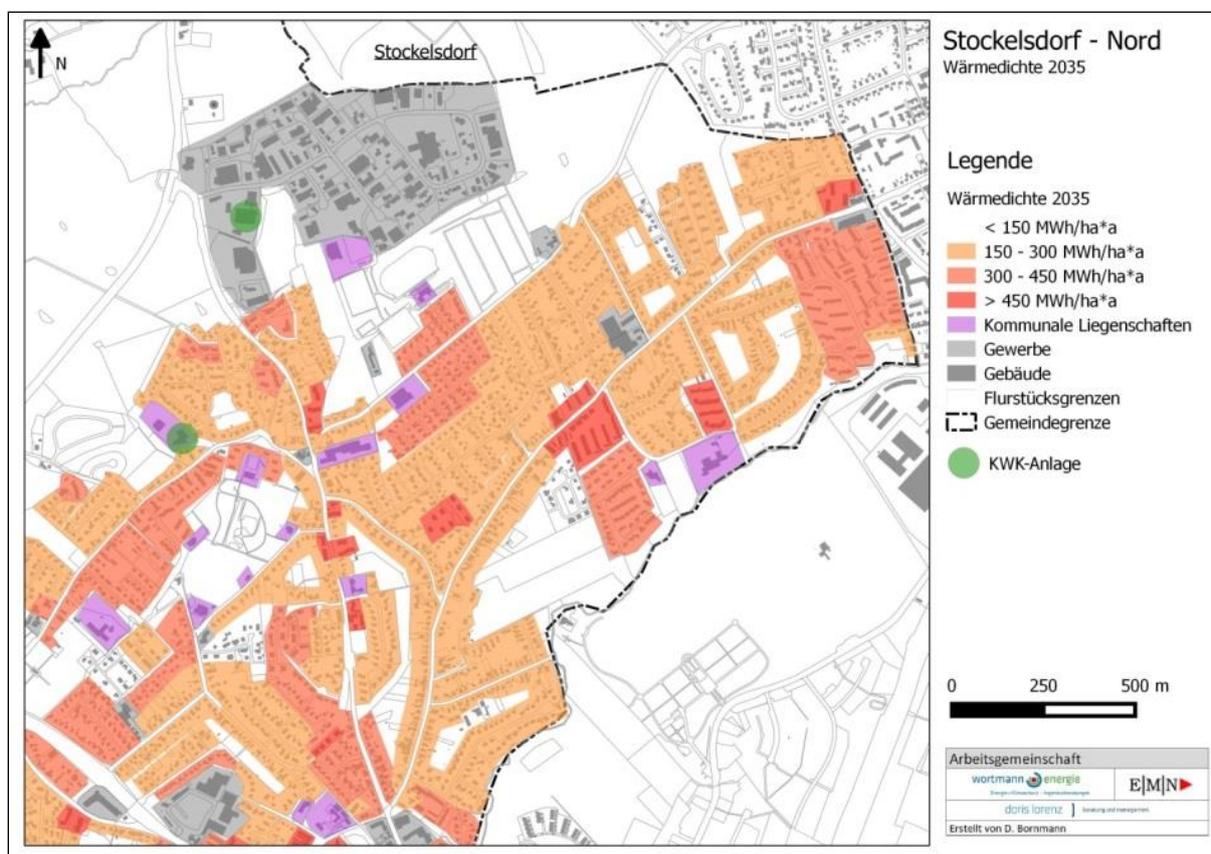
¹ Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks (2015). Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks für 2015. http://www.schornsteinfeger.de/bilder_ziv/files/erhebungen2015.pdf.

Anzahl der nach 1. BImSchV messpflichtigen Ölfeuerungsanlagen in Deutschland 2015 (ohne Brennwertfeuerstätten)

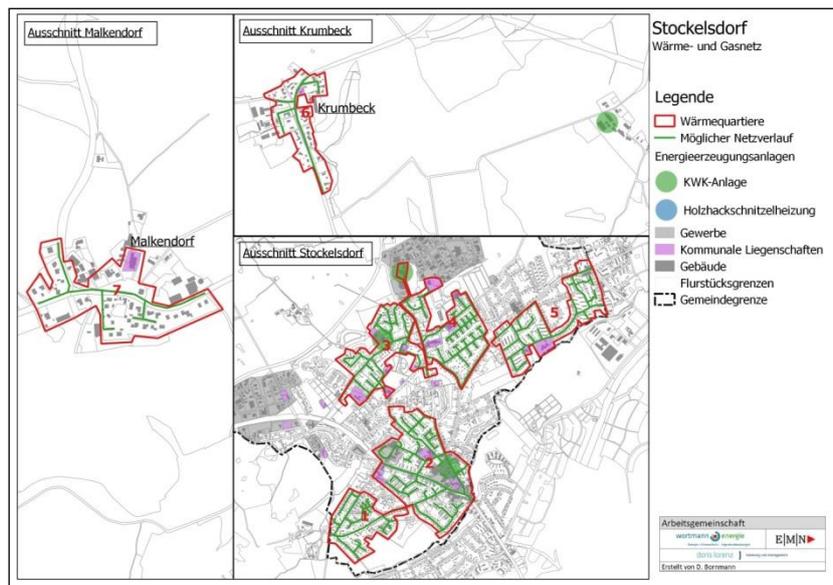
Leistung	Errichtet						Summe
	bis 31.12.1978	1.1.1979 bis 31.12.1982	1.1.1983 bis 30.9.1988/ 2.10.1990	1.10.1988/ 3.10.1990 bis 31.12.1997	1.1.1998 bis 31.12.2014	1.1.2015 bis 31.12.2015	
> 4 kW – 11 kW	800	600	3.200	10.100	15.600	500	30.800
> 11 kW – 25 kW	16.400	23.800	236.000	1.240.000	1.161.600	12.100	2.689.900
> 25 kW – 50 kW	143.000	129.000	311.000	854.000	577.700	4.200	2.018.900
> 50 kW – 100 kW	33.200	14.900	35.200	75.100	66.600	800	225.800
> 100 kW	16.400	8.300	19.200	59.000	61.500	1.400	165.800
Summe	209.800	176.600	604.600	2.238.200	1.883.000	19.000	5.131.200

Daten für die weitergehende Wärme- / Kälteplanung

Ein weiteres wichtiges Instrument bei der Wärmeplanung ist die Erstellung von Wärmedichtekarten. Diese zeigen auf Basis von Bedarfsberechnungen (Baualter, Gebäudetyp, ergriffenen Mod/San-Maßnahmen, etc.) die räumliche Wärmebedarfssituation im jeweiligen Betrachtungsraum; wie nachfolgende Darstellung zeigt:



Daraus lassen sich wiederum Wärmequartiere definieren und Wärmeliniedichten berechnen:



Wärmeliniedichten sind dabei ein unverzichtbares Maß für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung möglicher Wärmenetze und Grundlage für eine Förderung beispielsweise durch das KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" (271/281).

Die Aussagekraft dieser Wärmedichtekarten lässt sich durch die Bereitstellung der Daten nach §7 weiterhin deutlich verbessern. Dies gilt insbesondere für Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und Leitungslänge von bestehenden Gasnetzen. Denn neue Wärmenetze sind meist nur dann wirtschaftlich darstellbar, wenn die Gasnetze ein gewisses Alter erreicht haben ansonsten macht die notwendige Restwertbetrachtung eine Wirtschaftlichkeit der Wärmeverrohrung meist unmöglich.

Hier helfen bei einer Konzeption und Wärmeplanung für und mit der Kommune die Feuerstättendaten der Schornsteinfeger. So steigt die Bereitschaft privater Haushalte und Gewerbebetriebe zum Anschluss an ein mögliches Wärmenetz selbstverständlich mit zunehmendem Alter und somit Ersatzbedürftigkeit des derzeitigen Wärmeerzeugers. Auch mit Heizöl versorgte Gebiete zeigen hier eine größere Bereitschaft (höhere Energiekosten als Erdgas, Raumbedarf Öltank,...). Für diesen Zweck ist es jedoch erforderlich, dass die Daten hinreichend genau räumlich differenziert vorliegen. So kann die Kenntnis über Alter und Art der Wärmeerzeuger im gesamten Gemeindegebiet keine Hilfestellung zur Priorisierung bestimmter Gebiete bieten. Um die ausreichende Aussagefähigkeit der Daten zu gewährleisten ist es dabei meines Erachtens von größter Wichtigkeit §7 Abs. (2) Satz 1 weiter zu differenzieren. Hier heißt es:

*(2) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche verfügbare energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet **oder zu bestimmten Teilen** davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln*

Um hier ausreichend Klarheit zu schaffen, sollte „oder zu bestimmten Teilen“ weiter differenziert werden. Hierbei schlage ich folgende Ergänzung vor:

Eine hinreichende Anonymisierung der Daten liegt bereits bei einer Zusammenfassung von mindestens drei Verbrauchseinheiten/Wärmeerzeugern vor. So ist beispielsweise die Bereitstellung der genannten energiewirtschaftlichen Daten je Straße dann zulässig, wenn pro Straße mindestens drei Datensätze zusammengefasst werden. Soweit zulässig sind die Daten der Gemeinde in der gewünschten Auflösung zu übermitteln.

Somit kann die Hergabe der anonymisierten und zusammengefassten Daten der Schornsteinfeger gemäß §7 die sichere Einschätzung der Wirtschaftlichkeit von Wärmewende-Vorhaben auf kommunaler Ebene voranbringen und damit den Erfolg eines potentiellen Wärmenetzes deutlich befördern.

Wärmenetze sind ein überaus wichtiger Baustein zur CO₂-Einsparung im Wärmesektor. Mit einer zentralen Wärmeerzeugung durch KWK oder Erneuerbare Energien lässt sich im Vergleich zur fossilen Einzelfeuerung auf einen Schlag eine große CO₂-Einsparung generieren. Brückentechnologien wie z.B. Erdgas-BHKWs können einen wirtschaftlichen Einstieg bei einer Nahwärmeversorgung schaffen um dann mittelfristig durch erneuerbare Wärmeerzeugung ersetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Ausführungen in §7 „Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung“ einen notwendigen und wichtigen Schritt darstellen, die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken. Eine Ergänzung des §7, gemäß obiger Ausführung, wird empfohlen.

Jörg Wortmann

Kiel, 04.11.2016



Energie + Klimaschutz
- Ingenieurberatungen -
Dipl.-Ing. Jörg Wortmann

im Wissenschaftszentrum Kiel
Fraunhoferstr. 13 + 24118 Kiel

fon 0431 / 2 60 90 5 – 0
fax 0431 / 2 60 90 5 - 19

j.wortmann@wortmann-energie.de
www.wortmann-energie.de